

Bebauungsplan Nr. 6
Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes
Gemeinde Benndorf

(Landkreis Mansfeld-Südharz, Sachsen-Anhalt)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (aFB)

Dr. Thomas Hofmann

Bebauungsplan Nr. 6
Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes
Gemeinde Benndorf

(Landkreis Mansfeld-Südharz, Sachsen-Anhalt)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (aFB)

Dr. Thomas Hofmann

Große Halle 15
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 85077128
mobil: 0175 2441364
E-Mail: th_hofmann@gmx.de

Auftraggeber

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung

Projektbegleitung
Frau Anke Bäumer

Am Kirchtor 10
06108 Halle

31. August 2020

Inhalt

1	Veranlassung und Aufgabenstellung	5
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	5
2.1	Rechtliche Grundlagen	5
2.2	Methodik.....	7
3	Beschreibung des Vorhabens.....	8
4	Relevanzprüfung	9
4.1	Artenspektrum	9
4.2	Vorhabenbezogene Wirkfaktoren und Wirkungsbereiche	10
4.3	Ergebnisse	11
5	Vorkommen und artenschutzrechtliche Betroffenheit.....	12
5.1	Vorkommen und Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-RL	12
5.2	Vorkommen und Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten nach BNatSchG	12
5.3	Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG.....	14
6	Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten.....	14
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	14
6.2	CEF-Maßnahmen	14
6.3	Vorgezogenen Erhaltungsmaßnahmen (FSC-Maßnahmen)	15
7	Zusammenfassung	15
8	Literatur	16
Anhang – Ergebnisse der faunistischen Erfassungen.....		17

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Vorkommen von Arten der Artenschutzliste (SCHULZE et al. 2018) im UG bzw. dessen Umfeld (S.11)

Abkürzungen

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten v. 16.02.2005 (zul. geänd. d. Art.10 des Gesetzes vom 21.Januar 2013 [BGBl. I S. 95])
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege v. 29.07.2009 (zul. geänd. d. Art 290 V vom 19.06.2020)
EG Nr. 338/97	EG –Artenschutzverordnung - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zul. geänd. d. Verordnung [EU] 750/2013 der Kommission vom 29.07.2013)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – Richtlinie des Rates 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (zul. geänd. d. RL 2013/17/EU vom 13.05.2013)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010
NG	Nahrungsgast
Rev	Revier(e)
RL	Rote Liste
UG	Untersuchungsgebiet
VSRL	Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (in kodifizierter Fassung: RL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013)

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Am südlichen Ortsrand von Benndorf sollen Wohnhäuser errichtet werden. Das dafür vorgesehene Gebiet wurde ursprünglich als Kleingartenanlage (ca. 1 ha - nördlicher Teil) bzw. landwirtschaftlich genutzt (ca. 0,8 ha - südlicher Teil). Die ehemaligen Kleingärten sind offensichtlich seit längerer Zeit ungenutzt, lediglich ein direkt westlich angrenzendes Grundstück ist noch in Nutzung (englischer Rasen, Koniferen). Kleine Bereiche des Gebietes sind ungenutzt und stellen Ödland dar.

Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahme war das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den §§ 37–47 formuliert. Dieses setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) sowie die
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44–47 des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt. Nach § 44 (Umgang mit besonders geschützten Tierarten) Abs. 1 (Zugriffsverbote) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzei-

ten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokale Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot Pflanzen)

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach BNatSchG § 15 zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen (FCS) festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach NatSchG LSA zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall unter folgenden Voraussetzungen Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

2.2 Methodik

Die Erstellung des vorliegenden aFB orientiert sich an der aktualisierten „Artenschutzliste Sachsen-Anhalt“ (SCHULZE et al. 2018). Diese Liste umfasst alle Arten, die nach gesetzlichen Vorgaben (v. a. § 44 BNatSchG) bei Eingriffen in die Natur im Land Sachsen-Anhalt zu untersuchen sind.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzbeitrags waren somit Arten zu betrachten, die:

- nach § 7 Abs. 2 Nr. 14a) BNatSchG in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 Anh. A als „streng geschützt“ gelten
- nach § 7 Abs. 2 Nr. 14b) BNatSchG in Verbindung mit FFH-RL Anh. IV als „streng geschützt“ gelten
- nach § 7 Abs. 2 Nr. 14c) BNatSchG in Verbindung mit § 1 Satz 2 BArtSchV als „streng geschützt“ gelten, sowie
- Arten die im Anh. I der VSRL geführt werden, da für diese Arten entsprechend Art. 4 der VSRL erhöhte Schutzanforderungen gelten.

Dazu kommen heimische, wildlebende europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSRL, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13b) bb) BNatSchG besonders geschützt sind, ohne euryöke, weit verbreitete und ungefährdete Arten.

Nach einer Relevanzprüfung der einzelnen Arten erfolgt ggf. eine Konfliktanalyse hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG. Dazu erfolgen die Bestandsbeschreibung und die Betroffenheitsanalyse in Formblättern (vgl. LBB 2008).

3 Beschreibung des Vorhabens

Nach vorliegenden Informationen soll das hier untersuchte Gebiet in Parzellen unterteilt und anschließend mit Eigenheimen bebaut werden. Die aktuelle Nutzung des Gebietes ist in Abb. 1 dargestellt. Es existieren keine Gewässer.

Genaueres Ausmaß der Bebauung sowie weitere Nutzungen (Wegebau, Versorgungsleitungen u. ä.) waren zum Untersuchungszeitpunkt nicht bekannt. Es ist jedoch von einer vollständigen Überbauung auszugehen. Zum geplanten zeitlichen Bauablauf können an dieser Stelle keine Aussagen getroffen werden.



Abb. 1: Lage des geplanten Baugebietes am Südrand der Ortslage Benndorf (Landkreis Mansfeld-Südharz) (Quelle Orthophoto: © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA [2020]. Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA)

4 Relevanzprüfung

4.1 Artenspektrum

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der EU-Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, das aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumsprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen nicht einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Dies sind Arten

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das prüfende Artenspektrum bildet in Sachsen-Anhalt die Artenschutzliste nach Vorgaben des Landesbaubetriebes Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al. 2018).

Um das Vorkommen einzelner geschützter Tierarten im UG beurteilen zu können, erfolgten im Jahr 2019 faunistische Erfassungen. Diese umfassten die Artengruppen Vögel (Brutvö-

gel), Säugetiere (Haselmaus, Feldhamster) resp. deren Quartiere (Fledermäuse) sowie die Artengruppe der Amphibien und Reptilien (vgl. Anhang).

4.2 Vorhabenbezogene Wirkfaktoren und Wirkbereiche

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art denkbar:

Baubedingte Wirkungen (Bauleistungen und erforderliche Transporte)

- Lebensraumverlust durch die Inanspruchnahme von Flächen im Zuge der archäologischen Voruntersuchungen, der Baustelleneinrichtung sowie ggf. für bauliche Hilfskonstruktionen
- Störungseffekte durch Baulärm (akustisch) und allgemeine Bautätigkeiten (visuell)
- Stoffeintrag bzw. Aufwirbeln von Staub.

Bei allen genannten Faktoren handelt es sich mit einer Ausnahme um **zeitlich begrenzte Wirkfaktoren**.

Anlagebedingte Wirkungen

- Überbauung der gesamten Fläche
- Versiegelung offener Kleinlebensräume (Ödlandflächen)

Hierbei handelt es sich um **dauerhaft wirkende Faktoren**.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Störungen bzw. Gefährdungen im Zusammenhang mit anschließender Nutzung als Wohngebiet incl. der erforderlichen Zuwegung und technischen Infrastruktur

Hierbei handelt es sich um **dauerhaft wirkende Faktoren**.

4.3 Ergebnisse

Auf der Grundlage der Artenschutzliste (SCHULZE et al. 2018) werden die nachgewiesenen Arten einer Relevanzprüfung unterzogen. Sollte sich in dieser Prüfung eine Wirkungsbetroffenheit ergeben, wird für diese Arten im Anschluss eine Konfliktanalyse durchgeführt.

Tab. 1: Vorkommen von Arten der Artenschutzliste (SCHULZE et al. 2018) im UG bzw. dessen Umfeld (Angaben zum Vorkommen nach avifaunistischen Untersuchungen im Jahr 2019, vgl. Tab. A1)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	FFH Anh IV	VSRL Anh I	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG 338/97 Anh A	Bemerkungen
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche						Brutvogel
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard					x	Nahrungsgast
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan			x		x	Nahrungsgast
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			x		x	Nahrungsgast
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke					x	Nahrungsgast
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe ¹						Nahrungsgast
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe ¹						Nahrungsgast
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star ¹						Nahrungsgast

Aus der Relevanzprüfung geht hervor, dass für keine der aufgeführten Arten eine gesonderte Konfliktanalyse erfolgen muss. Es wurden weder nach BNatSchG streng geschützte noch europarechtlich relevante Arten (entspr. VSRL) als Brutvögel nachgewiesen. Arten mit einem entsprechenden Schutzstatus frequentierten das Gebiet lediglich zur Nahrungssuche (Greifvögel, vgl. Tab. 1 + Tab. A1).

Da es bei der geplanten Maßnahme sehr wahrscheinlich zu einer vollständigen und nachhaltigen Umwandlung des Lebensraumes kommt, werden bei der Konfliktanalyse aber die Brutvögel, unabhängig von der Art bzw. dem jeweiligen Gefährdungs- resp. Schutzstatus betrachtet. Es wurden zwar keine Arten als Brutvogel nachgewiesen, die nach BNatSchG als streng geschützt eingestuft werden (müssen). Dennoch sind Maßnahmen erforderlich, um auch bei dieser Artengruppe Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vorzubeugen.

¹ Für diese Arten wären für eine artenschutzrechtliche Betrachtung entsprechend der Artenschutzliste nur größere Schlafplatzansammlungen relevant.

5 Vorkommen und artenschutzrechtliche Betroffenheit

5.1 Vorkommen und Betroffenheit von Arten nach Anhang I der VSRL

Es wurden keine Arten als Brutvogel nachgewiesen, die im Anhang I der VSRL geführt werden.

5.2 Vorkommen und Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten nach BNatSchG

besonders und streng geschützte Arten nach BNatSchG		Blatt 01 von 01
Brutvögel (Aves)		
1. Gefährdungsstatus		
Gefährdungsgrad	Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt	Zukunftsaussichten Sachsen-Anhalt (ist der Fortbestand der Art langfristig gesichert?)
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V	<input type="checkbox"/> FV günstig	<input type="checkbox"/> gute Aussichten
<input checked="" type="checkbox"/> RL LSA, Kat. 3	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> unzureichend
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> schlechte Aussichten
	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> unbekannt
<i>hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):</i> <ul style="list-style-type: none"> - Nahrungsverknappung - Lebensraumverlust (Sukzession, Überbauung bzw. Nutzungsaufgabe) - Pestizideinsatz in Land-und Forstwirtschaft - Ausbau von Verkehrsstrassen - Prädation 		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Im vorliegenden Fall geht es um die Brutvogelfauna von gebüsch- bzw. gehölzdominierten Lebensräumen. Das Artenspektrum der nachgewiesenen Arten ist den Erfassungsergebnissen im Anhang zu entnehmen.</i>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt		
<i>Es handelt sich bei allen nachgewiesenen Arten um solche, die in Deutschland und Sachsen-Anhalt verbreitet und in den meisten Fällen auch nicht selten sind.</i>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<i>Die Arten wurden im Rahmen faunistischer Erfassungen im Jahr 2019 im UG nachgewiesen (vgl. Tab A1).</i>		

besonders und streng geschützte Arten nach BNatSchG		Blatt 01 von 01
Brutvögel (Aves)		
3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
3.1 Schädigungstatbestände		
3.1.1 Fangen/Entnahme wild lebender Tiere		
Verbotstatbestand Fangen/Entnahme wild lebender Tiere (ausgenommen zu deren Schutz) tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3.1.2 Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
<i>Die Durchführung der Maßnahme muss außerhalb der Brutzeit der Vögel (März – Ende Juli) erfolgen.</i>		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen		
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)		
a) Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
b) Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)		

besonders und streng geschützte Arten nach BNatSchG		Blatt 01 von 01
Brutvögel (Aves)		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (umfassen auch Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung, Kontrolle von Aufzucht- und Ruhestätten, Konfliktmindernde Maßnahmen) sind erforderlich		
<i>Um eine erhebliche Störung zu vermeiden, ist es erforderlich, die geplanten Baummaßnahmen außerhalb der Brutzeit (März bis Juli) durchzuführen.</i>		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sofern auch national streng geschützte Art		
3.3 Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops nach § 19 (3) BNatSchG		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG		
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände <u>treten nicht ein</u>) ⇒ Prüfung endet hier! <input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände <u>treten ein</u>) ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen (weiter mit Pkt. 5 bis 7).		

5.3 Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG

Bei Beachtung der Bauzeiten ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen und daher sind keine Ausnahmen nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

6 Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Bei Einhaltung der oben genannten Vorgaben (Bauzeiten außerhalb der Brutzeiten) sind keine nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Brutvögel erforderlich.

6.2 Vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Aus der Konfliktanalyse ergab sich keine Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen.

6.3 Vorgezogenen Erhaltungsmaßnahmen (FSC-Maßnahmen)

Aus der Konflikthanalyse ergab sich keine Notwendigkeit vorgezogener Erhaltungsmaßnahmen.

7 Zusammenfassung

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde die mögliche Betroffenheit geschützter Tierarten durch die geplante Baumaßnahme „Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes Benndorf“ geprüft.

Dabei wurden für die Brutvögel (erhebliche Störung zur Brutzeit) potenzielle Konflikte ermittelt, die zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG führen können.

Den möglichen Konflikten kann aber durch Vermeidungsmaßnahmen (Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit) begegnet werden, so dass keine Ausnahmen nach § 45 BNatSchG erforderlich sind.

8 Literatur

- BfN – Bundesamt für Naturschutz (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland 2019. – <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html> (letzter Aufruf 31.08.2020)
- FISCHER, S. & G. DORNBUSCH (2015): Bestand und Bestandsentwicklung der Brutvögel Sachsen-Anhalts - Stand 2010. - Ber. Landesamt f. Umweltschutz Sachsen-Anhalt, SH **5/2015**: 71-80.
- GRÖßE, W.-R., SIMON, B., SEYRING, M., BUSCHENDORF, J., REUSCH, J., SCHILDHAUER, F., WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Ber. Landesamt f. Umweltschutz Sachsen-Anhalt **4**, 460 pp.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (5. Fassung, 30. November 2015). – Ber. Vogelschutz **52**: 19-67.
- JENTZSCH, M. (2014): Zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius* LINNAEUS, 1758) in Sachsen-Anhalt. – Hercynia N. F. **37**: 127-135.
- LBB - Landesbetrieb Bau (2008): Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt – Stand Oktober 2008. – Halle/S.
- MAMMEN, U.; KAYSER, A.; MAMMEN, K.; RADDATZ, D. & U. WEINHOLD (2014): Die Berücksichtigung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Rahmen von Eingriffsvorhaben. – Natur und Landschaft **89**: 350-355.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 Vorabdruck). – Apus 22, Sonderheft 2017.
- SCHULZE, M.; SÜSSMUTH, TH.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt – Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. Stand Juni 2018. – i. A. LB Bau Sachsen-Anhalt.

Anhang

Faunistische Erfassung Scharfe Hufe Benndorf

Im Folgenden werden die Ergebnisse der im Scoping abgestimmten faunistischen Erfassungen im UG Scharfe Hufe Benndorf aufgeführt.

Artengruppe Säugetiere

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Im Vorfeld der Untersuchung wurde auf ein mögliches Vorkommen der Art (Anh. IV FFH-RL) hingewiesen, dem hier nachgegangen werden sollte.

Methode:

Die Nachsuche auf den Ackerflächen des UG erfolgte entsprechend der von MAMMEN et al. (2014) vorgegebenen Standards. Auf Grund der vergleichsweise geringen Ausdehnung der Flächen wurde diese im Frühjahr und Spätsommer 2019 jeweils vollständig abgesucht. Ziel war es, vor allem Baue, ggf. auch andere Aktivitätsspuren des Hamsters zu erfassen.

Ergebnis:

Es wurden keine Spuren gefunden, die auf ein Vorkommen der Art hindeuten würden.

Wertung:

Der negative Befund der Hamstersuche kommt nicht überraschend. Nach Daten von MAMMEN et al. (2014) sowie dem aktuellen Nationalen Bericht des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2019) gehörte das Gebiet, zumindest aber dessen näheres Umfeld zwar früher zum Verbreitungsgebiet der Art. In den letzten Jahren ist der Feldhamster hier jedoch im Zuge eines auch überregional zu registrierenden Arealrückgangs verschwunden, bzw. konnte nicht mehr nachgewiesen werden.

Hinzu kommt, dass speziell die untersuchte Fläche auf Grund der Ortsnähe und Geländestruktur für Hamster wenig geeignet ist².

Da die Art im UG nicht vorkommt, ist eine Beeinträchtigung durch die geplante Baumaßnahme auszuschließen.

² Bei einer Nachkontrolle Ende August 2020 waren die Ackerflächen wahrscheinlich im Zuge der archäologischen Voruntersuchungen bereits ca. 60-80 cm tief ausgebaggert worden. Eine Kontrolle der Flächen ergab keine Hinweise auf möglicherweise angeschnittene Tierbauten.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Da sich das UG am Rand des von JENTZSCH (2004) angegebenen Verbreitungsgebietes der Haselmaus (Anh. IV FFH-RL) in Sachsen-Anhalt befindet, war im Vorfeld nicht auszuschließen, dass die Art auch im Bereich der geplanten Maßnahme vorkommen kann.

Methode:

Der gesamte Bereich der verwilderten Gartenanlage wurde auf Anwesenheitsspuren der Haselmaus (Nester, Fraßspuren) hin untersucht. Außerdem wurden im Frühjahr in den Gebüschstrukturen einzelne Bilchröhren ausgebracht. Diese sollten möglicherweise vorkommende Haselmäuse zur Anlage von Nestern animieren. Diese wiederum stellen dann eine sehr gute Nachweismöglichkeit der Art dar.

Ergebnis:

Gebüschstrukturen, die strukturell als Lebensraum für die Art geeignet gewesen wären, waren in den verwilderten Gärten vorhanden. Auch gab es hier auf Grund der vorherigen Nutzung fruchttragende Gehölze. Haselnüsse fehlten jedoch, so dass die Nachweismöglichkeit über Fraßspuren entfiel. Aber auch alle anderen Nachweismethoden ergaben keine Hinweise.

Wertung:

Das Fehlen der Art kommt, ähnlich wie beim Feldhamster, nicht überraschend. Die Lage des Gebietes (isoliertes Gehölz in Ortsrandlage) erscheint m Nachhinein als Lebensraum der Haselmaus wenig geeignet. Hinzu kommt, dass das Gebiet schon bei JENTZSCH (2004) in der Peripherie des Verbreitungsareals liegt und dass die zu Grunde liegenden Nachweise bereits seinerzeit älteren Datums waren.

Da die Haselmaus im Gebiet nicht vorkommt, ist eine Beeinträchtigung durch die geplante Baumaßnahme auszuschließen.

Artengruppe Fledermäuse (Chiroptera)

Im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse bestand das Ziel der Untersuchung im Nachweis von potenziellen Quartierstrukturen resp. Quartieren vor allem im Bereich der verwilderten Gärten und der darin befindlichen Gebäude(-reste). Eine Erfassung fliegender Tiere (Detektor, Netzfänge) wurde nicht durchgeführt, da deren Ergebnisse im Zusammenhang mit der Bewertung der geplanten Baumaßnahme nicht zielführend gewesen wären.

Methode:

Im Bereich der ehemaligen Gärten wurden die wenigen in Größe und Alter geeignet erscheinenden Gehölze auf das Vorhandensein potenzieller Quartierstrukturen für Fledermäuse (Höhlen, Stammrisse, abstehende Rinde u. ä.) hin untersucht. Diese wurden in der Folge zum Teil mehrfach kontrolliert, um einen möglichen Besatz mit Fledermäusen (oder anderen Arten) dokumentieren zu können.

Ergebnis:

Die Kontrolle der im Bereich des Streifens entlang der geplanten Trasse stehenden Gehölze ergab nur wenige quartierhöflichen Strukturen. Es wurden weder Spechthöhlen noch größere Bereiche abstehender Rinde gefunden (Großteil der Bäume nicht sehr alt und vital!). Bei den nachgewiesenen Strukturen handelte es sich fast ausschließlich um solche, die nur ein geringes Raumvolumen aufwiesen und somit wenn überhaupt, auch nur einzelnen Tieren Platz geboten hätten.

Eine Kontrolle mittels Taschenlampe, Spiegel oder Endoskop ergab in keinem Fall Hinweise auf eine aktuelle oder auch länger zurückliegende Anwesenheit von Fledermäusen.

Ähnliches gilt für die z. T. in Zerfall begriffenen ehemaligen Lauben bzw. Geräteschuppen. Abgesehen davon, dass es hier kaum quartierhöfliche Strukturen gab, waren auch keine Fraß- oder Kotreste zu finden, die auf die Anwesenheit von Fledermäusen hingewiesen hätten.

Bewertung:

Im untersuchten Bereich wurden keine Fledermausquartiere gefunden und auf Grund fehlender Strukturen sind solche auch kaum zu erwarten. Hinzu kommt, dass zumindest die inneren Bereiche der ehemaligen Gartenanlage derart verwildert, d. h. zugewachsen sind, dass sich Fledermäuse hier kaum fliegend fortbewegen könnten.

Eine Beeinträchtigung der Artengruppe Fledermäuse durch die geplante Baumaßnahme ist daher auszuschließen.

Artengruppe Amphibien/Reptilien (Amphibia/Reptilia)

Methode:

Da sich innerhalb des Gewässers keine Gewässer befinden, war eine Kontrolle potenzieller Laichgewässer von vornherein ausgeschlossen. Die Suche nach Vertretern dieser Tiergruppe im Landlebensraum ist wenig erfolgversprechend. Dennoch wurde vor allem bei der Kontrolle der Gebäudereste im Bereich der verwilderten Gärten auf das Vorhandensein potenziellen Tagesverstecke zumindest einzelner Tiere geachtet.

Entsprechend der ökologischen Bedingungen und des arttypischen Verbreitungsbildes in Sachsen-Anhalt (GROßE et al. 2015) war ein Vorkommen der **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) (Anh. IV FFH-RL) im UG nicht auszuschließen. Aus diesem Grund wurden als geeignet bewertete kleinen Ödlandbereiche (Vegetation nicht zu hoch, geringe Beschattung durch Gehölze) mehrfach hinsichtlich eines Vorkommens der Art kontrolliert.

Ergebnis:

Es wurden weder Amphibien noch Reptilien, speziell Zauneidechsen gefunden.

Bewertung:

Auf die geringe Eignung des Gebietes als Amphibienlebensraum (keine Gewässer) wurde bereits hingewiesen. Auch im Umfeld wurden keine geeigneten Gewässer gefunden. Ein kleiner Graben der Oberflächenwasser abführen sollte, war im Untersuchungszeitraum auf Grund der klimatischen Verhältnisse trocken.

Eine Beeinträchtigung der Artengruppe Amphibien durch die geplante Baumaßnahme ist auszuschließen.

Die kleinen Ödlandflächen stellen möglicherweise für die Zauneidechse geeignete Lebensräume dar. Die geringe Flächenausdehnung sowie die isolierte Lage (angrenzend Acker, Wohnbebauung bzw. stark beschattete Bereiche der ehemaligen Gartenanlage) dürften jedoch die Erklärung für das negative Ergebnis der Kontrollen sein.

Eine Beeinträchtigung von Zauneidechsen durch die geplante Baumaßnahme ist auszuschließen.

Artengruppe Vögel (Aves)

Methode:

Zur Erfassung des Brutvogelbestandes erfolgten vier Kontrollen des gesamten UG zwischen April und Juni (28.03., 09.04., 02.05., 03.06.2019). Im Vorfeld (bei unbelaubtem Zustand der Gehölze!) erfolgte bereits eine (wenig erfolgversprechende) Suche von Greifvogelhorsten in bis zu 100 m Entfernung vom UG.

Auf Grund der geringen Größe des UG und der z. T. deutlich größeren Raumannsprüche verschiedener Arten war es nicht immer sicher, ob die nachgewiesenen Arten auch im Bereich der geplanten Eingriffsfläche brüteten. Eine Einordnung als Brutvogel erfolgte daher immer dann, wenn das Gebiet den Ansprüchen einer Art an deren Bruthabitat entsprach.

Arten, die auf Grund ihrer Brutplatzpräferenzen (z. B. Gebäudebrüter) bzw. dem Fehlen geeigneter anderer Brutplätze (z. B. Spechthöhlen bzw. Greifvogelhorste oder Krähenester) aber sehr wahrscheinlich nicht innerhalb des UG brüteten, wurden als Nahrungsgast protokolliert.

Ergebnis:

Die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung festgestellten Brutvogelarten sind in Tab. A1 aufgeführt.³

Tab. A1: Im Bereich des Bebauungsgebietes Scharfe Hufe Benndorf im Jahr 2019 nachgewiesene Brutvogelarten und Nahrungsgäste
(§§ - streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14a-c)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	VS-RL Anh. 1	BArt SchV	EG 338/97	BNat SchG	RL D	RL LSA
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	1 Rev					*	*
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	2 Rev					3	3
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	2 Rev					*	*
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	1 Rev					*	*
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	2 Rev					*	*
<i>Turdus merula</i>	Amsel	2 Rev					*	*
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	1 Rev					*	*
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	2 Rev					*	*
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	1 Rev					*	*
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	1 Rev					*	*

³ Auf eine graphische Darstellung wird hier verzichtet, da zum einen auf Grund der räumlichen Beschränkung des UG die punktuelle Zuordnung der Reviere in vielen Fällen nicht möglich war und zum anderen das Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung durch die geplante Maßnahme in allen Teilen des UG identisch sein dürfte.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	VS-RL Anh. 1	BArt SchV	EG 338/97	BNat SchG	RL D	RL LSA
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	1 Rev					*	*
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	2 Rev					*	*
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	1 Rev					*	*
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	1-2 Rev					*	*
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	1-2 Rev					*	*
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommeregoldhähnchen	1 Rev					*	*
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	1 Rev					*	*
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	2 Rev					*	*
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	1 Rev					*	*
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	1 Rev					V	*
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	NG	X		X	§§	*	*
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	NG	X		X	§§	*	V
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	NG			X	§§	*	*
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	NG			X	§§	*	*
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	NG					*	*
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	NG					*	*
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	NG					V	*
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	NG					3	*
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	NG					3	3
<i>Pica pica</i>	Elster	NG					*	*
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	NG					*	*
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	NG					*	*
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	NG					*	*
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	NG					*	V
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	NG					*	*
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	NG					V	V
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	NG					V	V

Die Erfassung der Brutvogelfauna des UG ergab erwartungsgemäß eine für strauch- bzw. gebüschdominierte Lebensräume typische Artenzusammensetzung. Es handelt sich in den meisten Fällen um Arten, die ihre Nester im Bereich der verwilderten Gärten in den Gebüsch- bzw. kleinen Gehölzen oder aber am Boden bzw. knapp darüber errichten. Höhlenbrüter (Blau- und Kohlmeise) sind nur wenig präsent, können aber durchaus auch aus den benachbarten Bereichen zur Nahrungssuche eingeflogen sein (Nistkästen in angrenzenden Gärten!). Dies ist auf das begrenzte Höhlenangebot im UG zurückzuführen. Schwanzmeise und Sommeregoldhähnchen wurden in den Koniferen des noch genutzten Grundstücks nachgewiesen.

Als einzige Offenlandart wurde im Bereich der Ackerflächen die Feldlerche nachgewiesen. Der Aktionsraum der (wahrscheinlich) zwei Brutpaare dürfte dabei aber über die Grenzen.

Bewertung:

Bei den nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich um verbreitete und kaum gefährdete Arten (FISCHER & DORNBUSCH 2015). Die Feldlerche wird in den Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2016) und Sachsen-Anhalts (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017) als gefährdet geführt. Daneben steht lediglich noch die Goldammer in den Vorwarnliste der Roten Listen Deutschlands.

Nach BNatSchG streng geschützte Arten (Greifvögel) bzw. weitere, entsprechend der Roten Listen als gefährdet eingestufte Arten (Schwalben) wurden lediglich als Nahrungsgäste registriert.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der geplante Eingriff keine stark gefährdeten Vogelarten betrifft. In den meisten Fällen handelt es auf Grund der geringen Gebietsgröße nur um einzelne Brutpaare der jeweiligen Arten, die zudem im Umfeld in den entsprechenden Lebensräumen als verbreitet und häufig angesehen werden können.